

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## A. Die gesetzlichen Bestimmungen.

### I. Ausfuhr und Einfuhr.

Schon in den allerersten Tagen des Krieges wurden Maßregeln ergriffen, um ein Abwandern von Futterstoffen ins Ausland zu verhindern und die Einfuhr zu erleichtern. Durch die Verordnung vom 31. Juli 1914 (RSBl. S. 260) wurde die Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs verboten. Das Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 (RSBl. S. 338), ermächtigte den Bundesrat, während der Dauer des Krieges Getreide und Futtermittel zollfrei zu lassen, sofern sie sich nicht schon zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in deutschen Zollauschlußgebieten, Freibezirken oder Zollagern befanden. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat durch Bekanntmachung vom gleichen Tage (RSBl. S. 352) für die wichtigsten Futtergetreidearten, für Futterbohnen, Lupinen, Wicken, getrocknete Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, getrocknete Zuckerrüben, Grünfutter, Heu, auch getrockneten Klee und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse, Stroh und Spreu (Raff), Schäben, Häcksel und Mühlenerzeugnisse Gebrauch gemacht. Ferner hat der Bundesrat in der Bekanntmachung vom 25. September 1914 (RSBl. S. 416) bestimmt, daß Waren, die verdorben oder mit Mängeln behaftet sind und deshalb als Viehfutter verwendet werden sollen, bis auf weiteres unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimmten verdorbenen Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden konnten, auch wenn sie vor dem 4. August 1914 in einen Zollauschluß (Freihafen) oder über die Zollgrenze eingebracht waren.

Im weiteren Verlaufe des Krieges machte sich das Bedürfnis für weitere Einfuhrerleichterungen immer mehr geltend; es schien daher zweckmäßig, die Möglichkeit der zollfreien Ablassung der zur Viehfütterung bestimmten Waren zu schaffen, auch wenn sie für andere Zwecke verwendbar waren. Diesen Erwägungen wurde in der Bekanntmachung vom 8. März 1915 (RSBl. S. 135) Rechnung